

**Freunde und Förderer der Adalbert-Stifter-Volksschule  
Kaufbeuren-Neugablonz (Grundschule)**

**S a t z u n g**

in der Fassung vom 5. Dezember 2007, eingetragen am 27. Dezember 2007

**§ 1 Name und Sitz**

**(1)** Der Verein trägt den Namen

"Freunde und Förderer der Adalbert-Stifter-Volksschule  
Kaufbeuren-Neugablonz (Grundschule)"

**(2)** Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz  
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.

**(3)** Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren.

**(4)** Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle an seinem Sitz.

**(5)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein  
Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Adalbert-Stifter-Volksschule Kaufbeuren-Neugablonz (Grundschule) (nachfolgend abgekürzt ASS) und ihrer Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens bei der Erfüllung ihrer zahlreichen und vielschichtigen Aufgaben im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

**§ 3 Vereinstätigkeit**

**(1)** Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Einsatz für die Belange der ASS

Unterstützung aller Beteiligten bei der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Schulleben

Förderung gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Aktivitäten an der ASS

Förderung der Zusammenarbeit der ASS mit außerschulischen Einrichtungen

Mithilfe bei der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kinder-tageseinrichtungen, um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern

Honorierung besonders herausragender Leistungen von Schülern und gezielte Unterstützung außergewöhnlicher Fähigkeiten und Begabungen

Organisation besonderer Förderangebote für Kinder mit Migrationshintergrund oder sonstigem vorübergehendem Förderbedarf und Hausaufgabenbetreuung

Abwicklung der geschäftlichen Angelegenheiten für pädagogische Hilfskräfte und andere Personen, die gegen eine Aufwands-entschädigung im Schulleben mitwirken

Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler in besonderen Härtefällen

Förderung und Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zu schulischen Themen

Förderung von Projekten im Rahmen spezieller Aktionstage, insbesondere im Zusammenhang mit gesunder Ernährung, Gesundheitsprävention, Integration, Verbesserung der Sprach-, Lese- und Rechenkompetenz, Musik, Kunst, Kultur und Stärkung der sozialen Kompetenz

Durchführung von dem Zusammengehörigkeitsgefühl des Fördervereins dienenden Veranstaltungen

Bereitstellung von Mitteln und Leistung sachbezogener Zuwendungen für Aufwendungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung, die aus Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können (z.B. Verbesserung der Ausstattung der Bücherei).

**(2)** Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein die Zusammenarbeit mit Fördervereinen anderer Schulen und Kindertageseinrichtungen an.

#### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

### **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Erteilung (Absendung) einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

### **§ 7 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine Begründung braucht nicht beigegeben zu werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- (7) Einem bei der Beschlussfassung nicht anwesenden Mitglied soll der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich schriftlich (Einwurf-Einschreiben) bekannt gemacht werden.
- (8) Der Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr bleibt voll geschuldet.

### **§ 9 Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag aus zwei zurückliegenden Kalenderjahren im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten (von der Absendung der Mahnung an) voll entrichtet. Die Mahnung muss unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift des Mitglieds abgesandt worden sein. Sie ist mit Aufgabe zur Post bewirkt, auch wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig spätestens zum 31. März des Kalenderjahres, zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein oder um die ASS erworben hat.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 13 der Satzung);
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 - 19 der Satzung);
- c) die Revisoren (§ 20 der Satzung).

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des erstmals bestellten Vorstands dauert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes eine entsprechende Nachwahl. Wenn vier Vorstandsmitglieder weggefallen sind, ist vom verbleibenden Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen. Wenn alle

Vorstandsmitglieder weggefallen sind, wird diese Mitgliederversammlung vom Leiter der ASS (oder seinem Vertreter im Amt) einberufen.

- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.
- (7) Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende) mündlich ein. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von gegen diese gerichteten Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit deren organschaftlicher Tätigkeit für den Verein stehen, frei, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

#### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) jährlich einmal;
  - b) im Übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; dies ist insbesondere der Fall, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen;
  - c) wenn vier Vorstandsmitglieder weggefallen sind (§ 13 Abs. 5 der Satzung).
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

#### **§ 15 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (oder einem anderen Mitglied des Vorstands) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der ASS mit einer Frist von 10 Tagen berufen. Zur Fristwahrung genügt (auch bei vorzeitiger Entfernung der Bekanntmachung) der rechtzeitige Anschlag.
- (2) Die Berufung der Versammlung hat Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) zu bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von einem vom Vorstand hierfür

bestellten Vorstandsmitglied geleitet.

### **§ 16 Unterrichtung über die Berufung der Versammlung**

Über die Berufung der Versammlung werden die Mitglieder durch Rundschreiben - soweit möglich in elektronischer Form - unterrichtet. Zusätzlich wird diese Berufung im Internet auf der Homepage des Vereines veröffentlicht. Diese Information der Mitglieder erfolgt außerhalb der in § 15 der Satzung geregelten Form der Berufung.

### **§ 17 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle erschienenen Vereinsmitglieder. Jede juristische Person hat eine Stimme.
- (2) Beschlussfähig ist jede nach § 15 der Satzung ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so kann vor Ablauf von sechs Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Die weitere Versammlung darf frühestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens sechs Monate nach diesem Versammlungstag zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr ist zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 18 Beschlussfassung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet der Schriftführer, der die Versammlungsniederschrift geführt hat.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 20 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit einen weiteren Kassenprüfer. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Kassenprüfer haben in unregelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal jährlich - den baren und unbaren Geschäftsverkehr zu überprüfen. Hierfür hat ihnen der Vorstand jede erforderliche Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht an und berichten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung.



### **§ 21 Auflösung, Liquidation**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 3 und 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Kaufbeuren zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

### **§ 22 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt mit dem in § 2 der Satzung bezeichneten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein anderer als der demnach steuerbegünstigte Zweck - einzeln oder nebeneinander - wird nicht verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

**Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 5. Dezember 2007 verabschiedet.**

**Kaufbeuren, 5. Dezember 2007  
Die Gründungsmitglieder**



**Rosemarie Feldmeier**

**Herbert Stumpe**

**Eva Stumpe**

**Thomas Schumann**

**Elke Kempf**

**Christian Sobl**

**Angelika Huber**

**Jürgen Feldmeier**

**Elisabeth**

**Angerer-Stork**

**Karl-Georg Bauernfeind**

**Markus Dienel**

**Peter Diepold**

**Thorsten Höppner**

**Ursula Jacquard**

**Georg Kollmeder**

**Jürgen Konrad**

**Sylwia Pohl**

**Stephan Stracke**

**Desiree Wirth**